

Satzung der Geschichtswerkstatt Augsburg e.V.

in der Fassung vom 20. März 2014

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Geschichtswerkstatt Augsburg“ – nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

§ 2 Sitz, Beginn der Vereinstätigkeit

Sitz des Vereins ist Augsburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. Januar 1988 auf.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung alltags-, sozial- und regionalgeschichtlicher Forschung in Augsburg und die Verbreitung ihrer Ergebnisse in der Öffentlichkeit.

Der Vereinszweck soll insbesondere durchgeführt werden durch:

- Koordination und Förderung bereits bestehender Ansätze einer „Geschichte von unten“
- Aufbau eigener Projekte wie Stadtführungen, stadtteilbezogene Geschichtsarbeit, Ausstellungen
- Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu aktuellen und historisch-politischen Themen
- Erfahrungsaustausch mit anderen Geschichtswerkstätten
- Aufbau eines Archivs.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Abs. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Abs. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Abs. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Abs. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Abs. 1

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Abs. 2

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Beitritt schriftlich erklären und somit die Satzung anerkennen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Abs. 3

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austrittserklärung
2. Ausschluss
3. Tod
4. Auflösung einer juristischen Person

Abs. 4

Der Austritt (§ 5,3,1) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt ist bis zum Ende des jeweiligen Monats möglich.

Abs. 5

Der Ausschluss eines Mitglieds (§ 5,3,2) wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Ein Mitglied kann ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es länger als 12 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.

§ 6 Beitrag

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Abs. 1

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
2. Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts
3. Kenntnisnahme des Revisionsberichts
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands
6. Wahl der zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
7. Satzungsänderungen
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Festsetzung der Beitragshöhe
10. Auflösung des Vereins gemäß § 11

Abs. 2

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlags eingeladen wurde.
3. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen (§ 10) und Ausschluss (§ 5,5). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Auf Antrag von 1/10 der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand (§ 9,1) einberufen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die Versammlungsleitung. Über Tagesordnungspunkte, die nicht mit der Einladung bekanntgegeben wurden, kann nur beschlossen werden, wenn sie zu Beginn mit in die Tagesordnung aufgenommen wurden und die Tagesordnung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen wurde. Über Anträge zur Satzungsänderung, auf Ausschluss eines Mitglieds sowie über Neu- bzw. Abwahl kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sind.
7. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, sofort und fristgerecht, einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und sonstige Tagesordnungspunkte ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll ist durch eine(n) Schriftführer(in) und den/die Versammlungsleiter(in), die beide von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

Abs. 1

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands:

1. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind beide im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsbefugt.
2. Dem Vorstand gehört außerdem der/die Kassenverwalter(in) an.
3. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
5. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vergangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

Abs. 2

Wahlen und Amtszeiten:

1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
3. Abwahl kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Mitglieder-

versammlung erfolgen.

§ 10 Satzungsänderungen

Abs. 1

Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Abs. 2

Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.

Abs. 3

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Abs. 1

Eine Auflösung des Vereins bedarf der 2/3-Mehrheit aller Mitglieder.

Abs. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an *Werkstatt Solidarische Welt e.V., Weiße Gasse 3, 86150 Augsburg*, die/der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Augsburg, 20. März 2014

(Ursprüngliche Fassung vom 20. Januar 1988, geändert am 30. November 1994)